

RS Vwgh 2008/10/22 2007/06/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2008

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/02 Forstrecht

Norm

BauG Stmk 1995 §29 Abs5;

BauRallg;

ForstG 1975 §59 Abs2;

VwRallg;

Rechtsatz

Eine Auflage ist gemäß § 29 Abs. 5 Stmk. BauG nur dann gesetzmäßig, wenn sie erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektivöffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird. Zu den von der Baubehörde zu wahren öffentlichen Interessen gehört es nicht, der forstrechtlichen Regelung über die zulässige Nutzung von Forststraßen gemäß § 59 Abs. 2 ForstG Rechnung zu tragen.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auflagen BauRallg7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007060067.X02

Im RIS seit

26.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

01.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at